

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2023**

der

MARCLEY GmbH

Walderseestraße 7

30163 Hannover

durch



Steuerberatungsgesellschaft mbH

Heinrich-Hertz-Straße 1

31137 Hildesheim

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	3
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	4
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	4
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	5
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	5
3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen	6
3.1 Rechtliche Verhältnisse	6
3.2 Steuerliche Verhältnisse	7
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	7
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	12
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	12
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	12
7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung	13
8. Bescheinigung	21
9. Anlagen	22
Bilanz zum 31. Dezember 2023	
Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023	
Anhang mit Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2023	
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	

MARCLEY GmbH, Hannover

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

**MARCLEY GmbH,
Hannover**

- nachfolgend auch kurz "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 aus den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in den Monaten März bis Mai 2024 in unseren Büroräumen durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberatungsgesellschaft.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Wir haben unseren Auftraggeber über solche Sachverhalte, die zu Wahlrechten führten, in Kenntnis gesetzt und von ihm Entscheidungsvorgaben zur Ausübung von materiellen und formellen Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechten) sowie Ermessensentscheidungen eingeholt.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungserleichterungen und der Möglichkeit der Hinterlegung des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften gemäß MicroBilG.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Betrag in EUR	2023	2022	Eröffnungsbilanz
Bilanzsumme	217.953,48	87.694,38	25.000,00
Umsatzerlöse	20.000,00	--,	0,00
Anzahl der Arbeitnehmer	6	2	0

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde von den größenabhängigen Erleichterungen des § 267a HGB Gebrauch gemacht.

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

MARCLEY GmbH, Hannover

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses haben wir die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

MARCLEY GmbH, Hannover

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut der Gesellschaft.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsmäßige Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Die Einholung der Vollständigkeitserklärung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Jahresabschlusses erfolgte in der Weise, dass wir dem zuständigen Organ des Unternehmens als Grundlage seiner Erklärung den Entwurf des Jahresabschlusses, die Abschlussunterlagen und einen Entwurf dieses Erstellungsberichts vorgelegt haben.

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für die Gesellschaft besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV eG erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2023 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Lohn im RZ mit LODAS der DATEV eG erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lohn- und Gehaltsbuchführung.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweishwahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für Kleinstkapitalgesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV eG in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH vom 28.03.2023 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Soweit sich im Rahmen unserer Jahresabschlusserstellung Buchungen ergaben, haben wir diese mit der Geschäftsführung unseres Auftraggebers abgestimmt. Die Abschlussbuchungen wurden bis zum Abschluss unserer Tätigkeit vorgenommen.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266, 275 und 267a HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen.

Die einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung werden im Erläuterungsteil ausführlich dargestellt.

MARCLEY GmbH, Hannover

3. Rechtliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	MARCLEY GmbH
Rechtsform:	GmbH
Gründung am:	05.09.2022
Sitz:	Hannover
Anschrift:	Walderseestraße 7 30163 Hannover
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Hannover
Register-Nr.:	HRB224458
Gesellschaftsvertrag:	gültig in der Fassung vom 05.09.2022
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Dauer der Gesellschaft:	unbegrenzt
Gegenstand des Unternehmens:	Die Vermittlung, das Verkaufen, das Finanzieren (soweit keine behördliche Genehmigung erforderlich ist) und das Betreiben von Produkten und Dienstleistungen im Bereich der Energiewende an Eigentümer:innen von Wohnungen und Mehrfamilienhäusern über eine selbst betriebene Plattform-Lösung.
Gezeichnetes Kapital:	25.510 Euro
Gesellschafter/-in:	Schnipkoweit Asset Management UG (38%) Schulte Asset Management UG (38%) Grimm Ventures UG (20%) Markus Watermeyer (2%) CF Equity GmbH (2%)
Geschäftsführung, Vertretung:	Herr Florian Schnipkoweit, Kaufmann Herr Florian Schulte, Kaufmann Herr Friedrich Grimm, Kaufmann (ab 12.02.2024)
Prokura:	nicht erteilt

MARCLEY GmbH, Hannover

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Hannover-Nord

Steuernummer: 25/210/07964

Steuerliche Rechtsbehelfsverfahren: keine

Steuerliche Außen-/Sonderprüfungen: keine

Die Gesellschaft unterliegt auf Grund der Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Die Gesellschaft unterliegt der Regelbesteuerung des Umsatzsteuergesetzes. Die Voraussetzungen des § 20 UStG liegen vor. Dem Unternehmer wurde durch das Finanzamt gestattet, die Versteuerung nach vereinnahmten Entgelten vorzunehmen.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer vorgenommen.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2022 beim Finanzamt eingereicht. Die Bescheide ergingen gem. § 165 Absatz 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

3.3.1 Allgemeines

Wesentliche Verträge

Im Berichtsjahr wurden mehrere Wandeldarlehen mit unterschiedlichen Darlehensgebern abgeschlossen. Die Wandeldarlehen haben eine Gesamtsumme von TEUR 470,0 und werden mit 6,0% p.a. verzinst.

Ferner wurde mit der Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen (MBG) mbH ein Vertrag über eine stille Beteiligung in Höhe von TEUR 75,0 geschlossen. Hierfür ist im Berichtsjahr eine feste reduzierte Vergütung von 4,0% p.a. zu zahlen. Ab dem Kalenderjahr 2024 beträgt diese ergebnisunabhängige Vergütung 8,0% p.a.

Stand und Entwicklung des Personals

Am Bilanzstichtag waren im Unternehmen sieben Personen beschäftigt.

Bilanzielle Überschuldung

Die Wandeldarlehen in Höhe von TEUR 470,0 sind sämtlich mit einem qualifizierten Rangrücktritt versehen.

MARCLEY GmbH, Hannover

3.3.2 Vermögenslage

Die aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 abgeleitete Darstellung der Vermögenslage und der Kapitalstruktur der Gesellschaft lässt sich im Vergleich zum vorherigen Bilanzstichtag folgendermaßen darstellen:

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
AKTIVA						
Immaterielles Anlagevermögen	7,7	1,3	11,2	12,8	-3,5	-31,3
Sachanlagen	3,1	0,5	2,9	3,3	0,2	6,9
Finanzanlagen	125,0	21,0	0,0	0,0	125,0	-
Forderungen	24,1	4,0	0,0	0,0	24,1	-
Sonstige Vermögensgegenstände	7,1	1,2	3,8	4,3	3,3	86,8
Flüssige Mittel/Wertpapiere	49,7	8,3	69,9	79,7	-20,2	-28,9
Rechnungsabgrenzungsposten	1,2	0,2	0,0	0,0	1,2	-
Nicht gedeckter EK-Fehlbetrag	377,6	63,4	0,0	0,0	377,6	-
Summe Aktiva	595,5	100,0	87,7	100,0	507,8	>100,0

Der Buchwert des Anlagevermögens beträgt zum Bilanzstichtag TEUR 135,8. Im Berichtsjahr waren hier Zugänge in Höhe von TEUR 127,1 sowie Abschreibungen in Höhe von TEUR 5,3 zu verzeichnen. Bei den Zugängen handelt es sich im Wesentlichen um die Gründung einschließlich einer Einzahlung in die Kapitalrücklage der 100%igen Tochtergesellschaft MARCLEY Mieterstrom Portfolio GmbH in Höhe von insgesamt TEUR 125,0.

Die sonstigen Vermögensgegenstände betragen zum Bilanzstichtag TEUR 7,1. Sie beinhalten im Wesentlichen Umsatzsteuerforderungen für das Berichtsjahr.

Zur Veränderungen der flüssigen Mittel verweisen wir auf die Kapitalflussrechnung unter unseren Ausführungen zur Finanzlage der Gesellschaft.

Aufgrund des Jahresfehlbetrags weist die Gesellschaft zum Bilanzstichtag einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag von TEUR 377,6 aus.

MARCLEY GmbH, Hannover

	Bilanz zum 31.12.2023		Bilanz zum 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
PASSIVA						
Eigenkapital	0,0	0,0	77,6	88,5	-77,6	-100,0
Rückstellungen	7,1	1,2	1,0	1,1	6,1	>100,0
Lieferverbindlichkeiten	15,7	2,6	0,6	0,7	15,1	>100,0
Verbindlichkeiten typisch stiller Gesellsch.	75,0	12,6	0,0	0,0	75,0	-
Sonstige Verbindlichkeiten	494,8	83,1	8,4	9,6	486,4	>100,0
Rechnungsabgrenzungsposten	2,9	0,5	0,0	0,0	2,9	-
Summe Passiva	595,5	100,0	87,7	100,0	507,8	>100,0

Die Rückstellungen betragen zum Bilanzstichtag TEUR 7,1. Sie bestehen aus Rückstellungen für die Jahresabschlusserstellung (TEUR 3,3) und aus Steuerrückstellungen (TEUR 3,8).

Die Lieferverbindlichkeiten haben sich stichtagsbedingt auf TEUR 15,7 erhöht.

Die Verbindlichkeiten gegenüber typisch stillen Gesellschaftern wurde im Berichtsjahr begründet.

Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen zum Bilanzstichtag TEUR 494,8. Hier werden insbesondere die Wandeldarlehen sowie die stille Beteiligung ausgewiesen.

MARCLEY GmbH, Hannover

3.3.3 Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Zur Entwicklung der Liquidität und der Finanzkraft wird dargestellt, wie sich die Zahlungsmittel (Kassenbestände, Schecks sowie Guthaben bei Kreditinstituten) im Berichtszeitraum durch Mittelzuflüsse und Mittelabflüsse verändert haben. Dabei wird zwischen Zahlungsströmen aus Geschäfts-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit unterschieden.

	<u>2023</u> TEUR	<u>2022</u> TEUR
Periodenergebnis	-455,7	-11,4
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	5,3	1,0
+/- Zunahme / Abnahme der Rückstellungen	6,1	1,0
+/- Abnahme / Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-23,8	0,0
+/- Abnahme / Zunahme anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-4,9	-3,7
+/- Zunahme / Abnahme der Lieferverbindlichkeiten	15,1	0,6
+/- Zunahme / Abnahme anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	0,2	8,5
+ Zinsaufwendungen	20,3	0,0
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>-437,5</u>	<u>-4,0</u>
+ Einzahlungen aus Abgängen von Anlagevermögen	0,0	0,0
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-127,1	-15,1
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-127,1</u>	<u>-15,1</u>
+ Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen	0,5	89,0
+ Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	564,1	0,0
- Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten	0,0	0,0
- Gezahlte Zinsen	-20,3	0,0
= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	<u>544,3</u>	<u>89,0</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	-20,2	69,9
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	69,9	0,0
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u>49,7</u>	<u>69,9</u>

MARCLEY GmbH, Hannover

3.3.4 Ertragslage

Die Ertragslage hat sich wie folgt entwickelt:

	01.01. bis 31.12.2023		05.09. bis 31.12.2022		Änderung ggü. d. Vorjahr in	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	20,0	100,0	0,0	0,0	20,0	-
+ sonst.betriebl.Erträge	22,8	114,0	9,2	0,0	13,6	>100,0
- Personalaufwand	374,8	1.874,0	10,7	0,0	364,1	>100,0
- Abschreibungen	5,3	26,5	1,0	0,0	4,3	>100,0
- sonst.betriebl.Aufwand	98,4	492,0	8,8	0,0	89,6	>100,0
+ Finanzerträge	0,2	1,0	0,0	0,0	0,2	-
- Finanzaufwand	20,3	101,5	0,0	0,0	20,3	-
Ergebnis nach Steuern	-455,7	-2.278,5	-11,4	0,0	-444,3	>100,0
Jahresergebnis	-455,7	-2.278,5	-11,4	0,0	-444,3	>100,0

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2023 mit einem Jahresfehlbetrag von TEUR 455,7 ab (im Vorjahr: Jahresfehlbetrag TEUR 11,4).

MARCLEY GmbH, Hannover

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Unser Auftrag zur normentsprechenden Entwicklung des Jahresabschlusses aus den vorgelegten Unterlagen unter Berücksichtigung der erhaltenen Informationen und der vorgenommenen Abschlussbuchungen erstreckte sich nicht auf die Beurteilung der Angemessenheit und Funktion interner Kontrollen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Insbesondere gehörte die Beurteilung der Inventuren, der Periodenabgrenzung sowie von Ansatz und Bewertung nicht zum Umfang unseres Auftrags.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den von uns geführten Büchern und den uns darüber hinaus vorgelegten Belegen und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

MARCLEY GmbH, Hannover

7. Erläuterungen zu den Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

A. Anlagevermögen

I. Immaterielle Vermögensgegenstände

1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

	EUR 4.655,00
(31.12.2022: EUR	7.315,00)

31.12.2023	31.12.2022
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Ähnl. Rechte, Werte, entgeltl. erworben	4.655,00	7.315,00
---	----------	----------

2. Geschäfts- oder Firmenwert

	EUR 3.042,00
(31.12.2022: EUR	3.854,00)

31.12.2023	31.12.2022
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Geschäfts- oder Firmenwert	3.042,00	3.854,00
----------------------------	----------	----------

Summe Immaterielle Vermögensgegenstände

	EUR 7.697,00
(31.12.2022: EUR	11.169,00)

II. Sachanlagen

andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

	EUR 3.139,00
(31.12.2022: EUR	2.901,00)

31.12.2023	31.12.2022
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Büroeinrichtung	1.877,00	2.901,00
Sonstige Betriebs-u. Gesch.ausstattung	<u>1.262,00</u>	<u>0,00</u>

<u>3.139,00</u>	<u>2.901,00</u>
------------------------	------------------------

Summe Sachanlagen

	EUR 3.139,00
(31.12.2022: EUR	2.901,00)

MARCLEY GmbH, Hannover

III. Finanzanlagen

Anteile an verbundenen Unternehmen	EUR 125.000,00	
	(31.12.2022: EUR	0,00)
	31.12.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Anteile an verbundenen UN, KapG	125.000,00	0,00
Summe Finanzanlagen	EUR 125.000,00	
	(31.12.2022: EUR	0,00)
Summe Anlagevermögen	EUR 135.836,00	
	(31.12.2022: EUR	14.070,00)

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände****1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**

EUR 23.800,00
(31.12.2022: EUR 0,00)

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind in einer Liste einzeln aufgeführt und mit dem dazugehörigen Sachkonto der Buchhaltung abgestimmt.

2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen

EUR 293,33
(31.12.2022: EUR 0,00)

31.12.2023	31.12.2022
<u>EUR</u>	<u>EUR</u>

Verr.-konto MARCLEY Mieterstrom GmbH	293,33	0,00
--------------------------------------	--------	------

MARCLEY GmbH, Hannover

3. sonstige Vermögensgegenstände

	<u>EUR</u>	<u>7.125,94</u>
(31.12.2022: EUR	EUR	3.765,86)
	31.12.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Umsatzsteuerforderung	5.707,13	3.669,23
Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	1.374,53	96,63
Körperschaftsteuerrückforderung	<u>44,28</u>	<u>0,00</u>
	<u>7.125,94</u>	<u>3.765,86</u>

II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

	<u>EUR</u>	<u>49.694,01</u>
(31.12.2022: EUR	EUR	69.858,52)
	31.12.2023	31.12.2022
	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>
Spk HGP DE42 2595 0130 0057 1152 81	24.571,29	69.858,52
Spk HGP DE64 2595 0130 0057 3968 64	<u>25.122,72</u>	<u>0,00</u>
	<u>49.694,01</u>	<u>69.858,52</u>

Summe Umlaufvermögen

	<u>EUR</u>	<u>80.913,28</u>
(31.12.2022: EUR	EUR	73.624,38)

C. Rechnungsabgrenzungsposten

	<u>EUR</u>	<u>1.204,20</u>
(31.12.2022: EUR	EUR	0,00)

D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

	<u>EUR</u>	<u>377.585,87</u>
(31.12.2022: EUR	EUR	0,00)

Summe Aktiva

	<u>EUR</u>	<u>595.539,35</u>
(31.12.2022: EUR	EUR	87.694,38)

MARCLEY GmbH, Hannover

A. Eigenkapital

I. Gezeichnetes Kapital	EUR 25.510,00
	(31.12.2022: EUR 25.000,00)
II. Kapitalrücklage	EUR 64.000,00
	(31.12.2022: EUR 64.000,00)
III. Verlustvortrag	EUR 11.350,51
	(31.12.2022: EUR 0,00)
IV. Jahresfehlbetrag	EUR 455.745,36
	(31.12.2022: EUR 11.350,51)
nicht gedeckter Fehlbetrag	EUR 377.585,87
	(31.12.2022: EUR 0,00)
Summe Eigenkapital	EUR 0,00
	(31.12.2022: EUR 77.649,49)

B. Rückstellungen

1. Steuerrückstellungen	EUR 3.800,00						
	(31.12.2022: EUR 0,00)						
	<table> <tr> <td style="text-align: right;">31.12.2023</td> <td style="text-align: right;">31.12.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">3.800,00</td> <td style="text-align: right;">0,00</td> </tr> </table>	31.12.2023	31.12.2022	EUR	EUR	3.800,00	0,00
31.12.2023	31.12.2022						
EUR	EUR						
3.800,00	0,00						
Umsatzsteuer nicht fällig 19%							
2. sonstige Rückstellungen	EUR 3.300,00						
	(31.12.2022: EUR 1.000,00)						
	<table> <tr> <td style="text-align: right;">31.12.2023</td> <td style="text-align: right;">31.12.2022</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">EUR</td> <td style="text-align: right;">EUR</td> </tr> <tr> <td style="text-align: right;">3.300,00</td> <td style="text-align: right;">1.000,00</td> </tr> </table>	31.12.2023	31.12.2022	EUR	EUR	3.300,00	1.000,00
31.12.2023	31.12.2022						
EUR	EUR						
3.300,00	1.000,00						
Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung							

MARCLEY GmbH, Hannover

C. Verbindlichkeiten**1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen**

	EUR 15.696,60
(31.12.2022: EUR	605,23)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind in einer Liste einzeln aufgeführt und mit dem dazugehörigen Sachkonto der Buchhaltung abgestimmt.

2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

	EUR 75.000,00
(31.12.2022: EUR	0,00)

31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR

Typisch stiller Gesellschafter (MBG mbH)	75.000,00	0,00
--	-----------	------

3. sonstige Verbindlichkeiten

	EUR 494.826,05
(31.12.2022: EUR	8.439,66)

31.12.2023	31.12.2022
EUR	EUR

Wandeldarlehen	470.000,00	0,00
Zinsverbindlichkeiten Wandeldarlehen	19.106,66	0,00
Verbindlichkeiten Lohnsteuer	4.804,01	836,48
Verbindlichkeiten soziale Sicherheit	915,38	2.358,52
Verbindlichkeiten aus Lohn und Gehalt	<u>0,00</u>	<u>5.244,66</u>
	<u>494.826,05</u>	<u>8.439,66</u>

D. Rechnungsabgrenzungsposten

	EUR 2.916,70
(31.12.2022: EUR	0,00)

Summe Passiva

	EUR 595.539,35
(31.12.2022: EUR	87.694,38)

Erläuterungen zu den Posten der Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

1. Umsatzerlöse	EUR	20.000,00
	(2022: EUR	0,00)
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Erlöse 19% USt	20.000,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	EUR	22.839,06
	(2022: EUR	9.230,08)
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Zuschüsse	11.775,00	8.820,00
Preisgelder u.a.	8.000,00	0,00
Verrechnete sonstige Sachbezüge	2.158,52	0,00
Übrige Erträge	<u>905,54</u>	<u>410,08</u>
	<u>22.839,06</u>	<u>9.230,08</u>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	EUR	299.706,83
	(2022: EUR	8.932,50)
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Löhne und Gehälter	211.559,48	8.932,50
Geschäftsführergehälter	90.000,00	0,00
Fahrtkostenerstatt. Whg./Arbeitsstätte	3.962,25	0,00
Sachzuwendungen und Dienstleistg. an AN	415,31	0,00
Pauschale Steuer auf sonstige Bezüge	193,72	0,00
Zuschüsse Agenturen für Arbeit	<u>-6.423,93</u>	<u>0,00</u>
	<u>299.706,83</u>	<u>8.932,50</u>

MARCLEY GmbH, Hannover

**b) soziale Abgaben und Aufwendungen für
Altersversorgung und für Unterstützung**

	EUR	75.075,48
(2022:	EUR	1.770,34)
	2023	2022
	EUR	EUR
Gesetzliche Sozialaufwendungen	69.565,64	1.683,65
Aufwendungen für Altersversorgung	3.202,68	0,00
Freiwillige soziale Aufwendung. LSt-frei	2.167,16	86,69
Beiträge zur Berufsgenossenschaft	<u>140,00</u>	<u>0,00</u>
	<u>75.075,48</u>	<u>1.770,34</u>

4. Abschreibungen
**auf immaterielle Vermögensgegenstände
des Anlagevermögens und Sachanlagen**

	EUR	5.321,84
(2022:	EUR	1.039,88)
	2023	2022
	EUR	EUR
Abschreibung immaterielle VermG	2.660,00	665,00
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.182,00	171,45
Abschr. Geschäfts- oder Firmenwert	812,00	203,43
Sofortabschreibung GWG	<u>667,84</u>	<u>0,00</u>
	<u>5.321,84</u>	<u>1.039,88</u>

5. sonstige betriebliche Aufwendungen

	EUR	98.394,30
(2022:	EUR	8.837,87)
	2023	2022
	EUR	EUR
Aufwendungen für Lizenzen, Konzessionen	19.470,65	457,05
Rechts- und Beratungskosten	12.445,98	1.058,50
Fortbildungskosten	11.249,46	0,00
Werbekosten	9.655,37	1.105,00
Fremdfahrzeugkosten	7.302,68	0,00
Miete und Nebenkosten	6.008,85	879,20
Reisekosten Arbeitnehmer	5.438,71	2.250,27
Buchführungskosten	4.113,00	333,60
Abschluss- und Prüfungskosten	3.300,00	1.000,00
Repräsentationskosten	3.060,00	0,00
Nebenkosten des Geldverkehrs	3.032,53	121,28
Sonstiger Betriebsbedarf	2.419,06	812,18
Fahrzeug-Reparaturen	2.000,00	0,00
Wartungskosten für Hard- und Software	1.791,13	0,00

MARCLEY GmbH, Hannover

Teletax und Internetkosten	1.098,88	0,00
Versicherungen	1.020,97	13,95
Übrige Aufwendungen	1.008,62	207,00
Bürobedarf	920,13	142,58
Mieten für Einrichtungen bewegliche WG	818,67	0,00
Werkzeuge und Kleingeräte	792,77	422,83
Telefon	736,74	34,43
Bewirtungskosten	<u>710,10</u>	<u>0,00</u>
	<u>98.394,30</u>	<u>8.837,87</u>
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		EUR 166,67
	(2022: EUR	0,00)
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	166,67	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		EUR 20.252,97
	(2022: EUR	0,00)
	<u>2023</u>	<u>2022</u>
	EUR	EUR
Zinsen Wandeldarlehen	19.106,66	0,00
Zinsen stiller Gesellschafter	1.108,33	0,00
Übrige Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>37,98</u>	<u>0,00</u>
	<u>20.252,97</u>	<u>0,00</u>
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		EUR -0,33
	(2022: EUR	0,00)
9. Ergebnis nach Steuern		EUR -455.745,36
	(2022: EUR	-11.350,51)
10. Jahresfehlbetrag		EUR 455.745,36
	(2022: EUR	11.350,51)

MARCLEY GmbH, Hannover

8. Bescheinigung

Bescheinigung der Steuerberatungsgesellschaft über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der MARCLEY GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2023 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Hildesheim, den 15. Mai 2024

MB Steuerberatungsgesellschaft mbH

Michael Bielitz
Steuerberater

MARCLEY GmbH, Hannover

9. Anlagen

BILANZ zum 31. Dezember 2023

MARCLEY GmbH

Hannover

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				I. Gezeichnetes Kapital		25.510,00	25.000,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	4.655,00		7.315,00	II. Kapitalrücklage		64.000,00	64.000,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	<u>3.042,00</u>		<u>3.854,00</u>	III. Verlustvortrag		11.350,51	0,00
		7.697,00	11.169,00	IV. Jahresfehlbetrag		455.745,36	11.350,51
II. Sachanlagen				nicht gedeckter Fehlbetrag		<u>377.585,87</u>	0,00
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.139,00	2.901,00	Summe Eigenkapital		0,00	77.649,49
III. Finanzanlagen				B. Rückstellungen			
Anteile an verbundenen Unternehmen		125.000,00	0,00	1. Steuerrückstellungen	3.800,00		0,00
Summe Anlagevermögen		<u>135.836,00</u>	<u>14.070,00</u>	2. sonstige Rückstellungen	<u>3.300,00</u>		<u>1.000,00</u>
						7.100,00	1.000,00
B. Umlaufvermögen				C. Verbindlichkeiten			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.696,60		605,23
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.800,00		0,00	2. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	75.000,00		0,00
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	293,33		0,00	3. sonstige Verbindlichkeiten	<u>494.826,05</u>		<u>8.439,66</u>
3. sonstige Vermögensgegenstände	<u>7.125,94</u>		<u>3.765,86</u>			585.522,65	9.044,89
		31.219,27	3.765,86	D. Rechnungsabgrenzungsposten		2.916,70	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		49.694,01	69.858,52				
Summe Umlaufvermögen		<u>80.913,28</u>	<u>73.624,38</u>				
C. Rechnungsabgrenzungsposten		1.204,20	0,00				
D. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag		377.585,87	0,00				
		<u><u>595.539,35</u></u>	<u><u>87.694,38</u></u>			<u><u>595.539,35</u></u>	<u><u>87.694,38</u></u>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 01.01.2023 bis 31.12.2023

MARCLEY GmbH

Hannover

	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Umsatzerlöse	20.000,00	0,00
2. sonstige betriebliche Erträge	22.839,06	9.230,08
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	299.706,83	8.932,50
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	75.075,48	1.770,34
	<u>374.782,31</u>	<u>10.702,84</u>
4. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	5.321,84	1.039,88
5. sonstige betriebliche Aufwendungen	98.394,30	8.837,87
6. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	166,67	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.252,97	0,00
8. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0,33-	0,00
9. Ergebnis nach Steuern	<u>455.745,36-</u>	<u>11.350,51-</u>
10. Jahresfehlbetrag	<u><u>455.745,36</u></u>	<u><u>11.350,51</u></u>

MARCLEY GmbH, Hannover

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes sowie des Gesellschaftsvertrages zu beachten. Er besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung sowie dem Anhang.

Im Interesse einer besseren Klarheit und Übersichtlichkeit werden die nach den gesetzlichen Vorschriften bei den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung anzubringenden Vermerke ebenso wie die Vermerke, die wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang anzubringen sind, insgesamt im Anhang aufgeführt.

Nach den in § 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft. Die größenabhängigen Erleichterungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurden teilweise in Anspruch genommen. Die Bilanz wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften des § 266 HGB aufgestellt. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2023 einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von TEUR 377,6 aus. Aufgrund qualifizierter Rangrücktrittserklärungen der Wandeldarlehensgeber konnten insolvenzrechtliche Folgen vermieden werden.

Auf Basis der Unternehmens-, Finanz- und Liquiditätsplanung für einen Zeitraum von 12 Monaten ist der Fortbestand der Gesellschaft sichergestellt. Die Bilanzierung erfolgt daher unter der Annahme der Unternehmensfortführung (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB).

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht: MARCLEY GmbH

Firmensitz laut Registergericht: Hannover

Registereintrag: Handelsregister

Registergericht: Hannover

Register-Nr.: HRB224458

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert. Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden mit den Anschaffungskosten angesetzt.

MARCLEY GmbH, Hannover

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum jeweiligen Nennwert oder dem niedrigeren beizulegenden Wert angesetzt. Allen erkennbaren Risiken wird durch angemessene, einzeln vorgenommene Abwertungen Rechnung getragen.

Guthaben bei Kreditinstituten sind zum Nennwert bewertet.

Das gezeichnete Kapital wird zum Nennbetrag bilanziert.

Die Steuerrückstellungen beinhalten noch nicht fällige Umsatzsteuerbeträge aufgrund der Ist-Versteuerung.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen und sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bewertet. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen werden berücksichtigt, sofern ausreichende objektive Hinweise für deren Eintritt vorliegen.

Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Forderungen

Sämtliche Forderungen weisen eine Laufzeit von bis zu einem Jahr auf.

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2023	Gesamt TEUR	davon mit einer Restlaufzeit		
		kleiner 1 J. TEUR	größer 1 J. TEUR	größer 5 J. TEUR
aus Lieferungen und Leistungen (Vorjahr)	15,7 (0,6)	15,7 (0,6)	0,0 (0,0)	0,0 (0,0)
gegenüber beteiligten Unternehmen (Vorjahr)	75,0 (0,0)	0,0 (0,0)	75,0 (0,0)	75,0 (0,0)
sonstige Verbindlichkeiten (Vorjahr)	494,8 (8,4)	24,8 (8,4)	470,0 (0,0)	0,0 (0,0)
Summe (Vorjahr)	585,5 (9,0)	40,5 (9,0)	545,0 (0,0)	75,0 (0,0)

MARCLEY GmbH, Hannover

Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Sonstige Angaben

Geschäftsführung

Während des abgelaufenen Geschäftsjahres wurden die Geschäfte des Unternehmens durch folgende Personen geführt:

Herr Florian Schulte, Kaufmann
Florian Schnipkoweit, Kaufmann

Der Geschäftsführer ist einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahres im Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmer betrug 6 (Vorjahr: 0).

Unterschrift der Geschäftsführung

Hannover, den

(Geschäftsführung)

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2023

MARCLEY GmbH, Hannover

	Anschaffungs-, Herstellungskosten 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Anschaffungs-, Herstellungskosten 31.12.2023 EUR	kumulierte Abschreibung 01.01.2023 EUR	Abschreibung Geschäftsjahr EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibung 31.12.2023 EUR	Zuschreibung Geschäftsjahr EUR	Buchwert Geschäftsjahr 31.12.2023 EUR	Buchwert Vorjahr 31.12.2022 EUR
Anlagevermögen													
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	7.980,00				7.980,00	665,00	2.660,00			3.325,00		4.655,00	7.315,00
2. Geschäfts- oder Firmenwert	4.057,43				4.057,43	203,43	812,00			1.015,43		3.042,00	3.854,00
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände	12.037,43				12.037,43	868,43	3.472,00			4.340,43		7.697,00	11.169,00
II. Sachanlagen													
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.072,45	2.087,84			5.160,29	171,45	1.849,84			2.021,29		3.139,00	2.901,00
Summe Sachanlagen	3.072,45	2.087,84			5.160,29	171,45	1.849,84			2.021,29		3.139,00	2.901,00
III. Finanzanlagen													
Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	125.000,00			125.000,00	0,00				0,00		125.000,00	0,00
Summe Finanzanlagen	0,00	125.000,00			125.000,00	0,00				0,00		125.000,00	0,00
Summe Anlagevermögen	15.109,88	127.087,84			142.197,72	1.039,88	5.321,84			6.361,72		135.836,00	14.070,00

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Die folgenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten sowie Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

Stand 01.10.2022

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.
- (3) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (4) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.
- (5) Bei einer Veränderung der Rechtslage nach Abschluss einer Angelegenheit, ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen und die sich gegebenenfalls daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch

insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten, soweit dies zur Vertragserfüllung notwendig ist. Der Steuerberater darf diese Daten einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung zu übertragen, soweit er dieses im Rahmen eines gesetzlich vorgeschriebenen Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz verpflichtet hat.

Es besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Zur Ausführung des Auftrags, ist der Steuerberater berechtigt Mitarbeiter und datenverarbeitende Unternehmen hinzuzuziehen. Zur Beauftragung Dritter ist er nur nach entsprechender ausdrücklicher Zustimmung des Auftraggebers befugt.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen ist der Steuerberater dafür verantwortlich, dass sich diese entsprechend § 2 Abs. 1 ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, bei Hinzuziehung von allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) und Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu gewähren.

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessendes Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen soweit keine Haftungsbegrenzung oder ein -ausschluss vereinbart ist.
- (2) Soweit ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist.
- (3) Die in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet werden.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Million EUR) begrenzt. Die Begrenzung bezieht sich lediglich auf einfache Fahrlässigkeit. Die Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbeschränkung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (5) Ferner gilt die festgesetzte Haftungsbegrenzung auch gegenüber Dritten, sollten diese in den schützenden Bereich eines Mandantenverhältnisses fallen. Demnach wird § 334 BGB nicht außer Kraft gesetzt.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Datenschutz

(1) Die Vertragspartner werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und entsprechend Art. 32 Abs. 4 DSGVO Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte Personen personenbezogene Daten nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten.

(2) Verarbeitet und übermittelt der Auftraggeber personenbezogene Daten an den Steuerberater, so steht er dafür ein, dass er dazu nach den anwendbaren, insb. datenschutzrechtlichen Bestimmungen berechtigt ist. Folgt die Berechtigung aus einer Einwilligung des Betroffenen, so stellt der Auftraggeber dem Steuerberater den Nachweis der Einwilligung auf Verlangen unverzüglich zur Verfügung. Der Auftraggeber kann mit dem Steuerberater Maßnahmen zur Datensicherung vereinbaren und es diesem ermöglichen, sich über die Einhaltung dieser Vereinbarungen zu informieren.

Im Falle eines Verstoßes stellt der Auftraggeber den Steuerberater von Ansprüchen Dritter frei.

(3) Sofern die Voraussetzungen einer Auftragsverarbeitung (Art. 28 DSGVO) vorliegen, gelten die folgenden Bestimmungen:

1. Der Steuerberater verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieser Auftragsverarbeitung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgesetze, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Steuerberater, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung allein verantwortlich (»Verantwortlicher« im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DS-GVO).

2. Den Steuerberater treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Steuerberater wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er wird technische und organisatorische Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Daten des Auftraggebers treffen, die den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (Art. 32 DS-GVO) genügen. Der Steuerberater hat technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherstellen. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung dafür, dass diese für die Risiken der zu verarbeitenden Daten ein angemessenes Schutzniveau bieten. Der Steuerberater gewährleistet, ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen (Art. 32 Abs. 1 lit. d) DS-GVO).

b. Der Steuerberater gewährleistet, dass es den mit der Verarbeitung der Daten des Auftraggebers befassten Mitarbeitern und anderen für den Steuerberater tätigen Personen untersagt ist, die Daten außerhalb der Weisung zu verarbeiten. Ferner gewährleistet der Steuerberater, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

c. Der Steuerberater nennt dem Auftraggeber einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

d. Nach Ende des Vertragsverhältnisses kann der Auftraggeber die Übergabe der vertragsgegenständlichen Daten verlangen. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.

e. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, verpflichtet sich der Steuerberater den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruches im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen.

3. Den Auftraggeber treffen im Rahmen der Auftragsverarbeitung die folgenden Pflichten:

a. Der Auftraggeber hat den Steuerberater unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.

b. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DS-GVO, gilt § 8 Abs. 3 Nr. 2e entsprechend.

c. Der Auftraggeber nennt dem Steuerberater den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrages anfallende Datenschutzfragen.

4. Wendet sich eine betroffene Person mit Forderungen zur Berichtigung Löschung oder Auskunft an den Steuerberater, wird der Steuerberater die betroffene Person an den Auftraggeber verweisen, sofern eine Zuordnung an den Auftraggeber nach Angaben der betroffenen Person möglich ist und leitet den Antrag der betroffenen Person unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Steuerberater haftet nicht, wenn das Ersuchen der betroffenen Person vom Auftraggeber nicht, nicht richtig oder nicht fristgerecht beantwortet wird.

5. Der Steuerberater weist dem Auftraggeber die Einhaltung der in diesem Vertrag niedergelegten Pflichten mit geeigneten Mitteln nach.

6. Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs nach Anmeldung unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit durchgeführt. Der Steuerberater darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden und der eingerichteten technischen und organisatorischen Maßnahmen abhängig machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem Wettbewerbsverhältnis zu dem Steuerberater stehen, hat der Steuerberater gegen diesen ein Einspruchsrecht.

Für die Unterstützung bei der Durchführung einer Inspektion darf der Steuerberater eine Vergütung verlangen, wenn dies zuvor vereinbart ist. Der Aufwand einer Inspektion ist für den Steuerberater grundsätzlich auf einen Tag pro Kalenderjahr begrenzt.

(4) Es werden folgende Informationen über den Mandanten erhoben:

- Anrede, Vorname, Nachname, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum,
- eine oder mehrere gültige E-Mail-Adressen,
- postalische Anschrift,
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk),
- unter Umständen besondere personenbezogene Daten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 DSGVO, die für die Tätigkeit im Rahmen des Mandats notwendig sind,
- darüber hinausgehende Informationen, die für die Beratung und die Tätigkeit im Rahmen des Auftrags iSd § 1 notwendig sind.

Die Erhebung dieser Daten erfolgt, um Sie als Mandanten identifizieren zu können und Ihnen eine angemessene steuerliche Beratung zu bieten, Sie zu vertreten, sowie zur Korrespondenz mit Ihnen, zur Rechnungsstellung.

(5) Die Datenverarbeitung erfolgt auf Ihre Anfrage hin. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung erklären Sie insoweit nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a DS-GVO und Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO Ihre Einwilligung zu der beschriebenen Datenverarbeitung. Sie ist zudem in dem unter Ziffer 4 beschriebenen Umfang nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b DS-GVO für die angemessene Bearbeitung des Auftrags iSd § 1 und für die beidseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung erforderlich bzw. nach Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DS-GVO zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich.

(6) Die erhobenen Daten werden für einen Zeitraum von 10 Jahren in Anlehnung an die steuerliche Aufbewahrungsfrist, nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem das Mandat beendet wurde, gespeichert und danach gelöscht, es sei denn, dass gem. Art 6 Abs.1 S.1c DS-GVO eine längere Speicherung verpflichtend vorgesehen ist.

(7) Alle Daten und Informationen die im Rahmen des Auftragsverhältnisses ergeben, unterliegen der beruflichen Verschwiegenheitspflicht. Sollte eine Übermittlung der persönlichen Daten an Dritte nötig sein, findet sie unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten nur statt, soweit der Mandant nach Art. 6 Abs.1 S.1a DS-GVO zugestimmt hat oder dies nach Art. 6 Abs.1 S.1b DS-GVO für die Abwicklung von Auftragsverhältnissen erforderlich ist. Das wäre der Fall bei einer Weitergabe an Vertrags- und Verhandlungspartner, Verfahrensgegner und deren Vertreter (insbesondere deren Rechtsanwälte) sowie Gerichte und andere öffentliche Behörden zum Zwecke der Korrespondenz sowie zur Geltendmachung und Verteidigung der Rechte des Mandanten.

(8) Der Mandant hat ein Recht auf Widerruf der Einwilligung, Auskunft, Berichtigung oder Vervollständigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde und/oder Widerspruch gegen eine Nutzung auf der Grundlage von berechtigten Interessen. Für weitere Einzelheiten ist auf die allgemeine Datenschutzerklärung hinzuweisen.

(9) Der Mandant erklärt sich einverstanden, dass die Kommunikation zwischen Ihm und dem Steuerberater oder auch eingebundenen Dritten mittels unverschlüsselter E-Mail erfolgen kann. Dabei sei auf die Risiken wie u.a. Zugangsverschaffung und Kenntnisnahme Dritter zu den erhaltenen Daten oder Viren in den E-Mails hingewiesen. Wichtig ist, dass -Mails nicht unter das Postgeheimnis fallen und daher kein strafrechtlicher Schutz für E-Mails besteht, entsprechend haftet der Steuerberater nicht für entstandene Schäden. Der Mandant hat jedoch immer auch einen Anspruch auf verschlüsselte E-Mail-Korrespondenz, worauf er hiermit verzichtet.

§ 9 Bemessung der Vergütung

(1) Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass statt der gesetzlichen Vergütung per Textform auch eine höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann. (Hinweis nach § 4 Abs. 4 StBVV). Dabei ist zu beachten, dass eine niedrigere Gebühr nur in außergerichtlichen Angelegenheiten vereinbart werden darf.

Wird keine abweichende Vereinbarung getroffen, bemisst sich die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG.

(2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung oder der Vereinbarung keine Regelung erfahren, gilt die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Handakten, Arbeitsergebnisse, Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.

- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Information nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Wir sind gesetzlich nicht verpflichtet und auch nicht freiwillig dazu bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen.

§ 15 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

§ 16 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.